

# Sir Franz der Erste Fürst von Liechtenstein

Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Gieburg  
etc. etc. beurkunden hiermit zu immerwährendem Ge-  
dächtnis, daß Sir Urs in unserer fürstlichen Nachfolg-  
kommenheit bestimmt besunden haben. An unserer freuen-

## Gemeinde Saduz

in unserem Fürstentum Liechtenstein mit Entschließung vom 9. Juli 1932 das  
Recht zu verleihen, ein Wappen zu führen als: Ein gespaltenes Schild, in der oberen  
Rot über Silber gespalten Hälften erscheinen zwei mal den Zweigen gekreuzte  
Säben, die Zweige und grünen Blätter in dem oberen rosen, die blauen Trauben  
in dem unteren silbernen Felde, im unteren, roten Felde wächst aus einem im Fuß  
se des Schildes aufsteigenden grünen Hügel ein mit den Zinnen in den silbernen  
Teil des oberen Fledes hineinragender silberner Bergfried mit beiden seitlich niedrige-  
ren Anbauten, wie dasselbe in der Freilage zu dieser Verleihungsurkunde in Farben  
ausgeführt ist, also daß die vorgenannte Gemeinde dieses Wappen in Linkunff auf  
Siegeln, Fahnen und Winkzeichen aller Art gebrauchen und sich dessen nach allern  
Erfwendigkeit und nach ihrem Gutedanken bedienen mag.

Zugleich verleihen wir unserer Gemeinde Saduz das Recht zur Führung einer  
Flagge, und zwar Quergeteilt, das obere Feld rot-weiß, das untere Feld rot, wie diese  
in der Freilage ebenfalls in Farben abgebildet ist.

Akt und dessen haben wir das gegenwärtige Dokument mit unserem fürstlichen Namen  
eigenhändig unterschrieben und unser fürstliches Siegel befügen lassen. Gegeben Saduz, 31. Juli 1932.

Franz

Auf Seiner fürstlichen Durchlaucht  
Hochsteigene Befehl.

Maur